Satzung Freundeskreis Johannes-Kepler-Gymnasium Weil der Stadt e.V.

Diese Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. November 2005 angenommen, vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamts.

Das Finanzamt hat diese Fassung am 9. Januar 2006 als "den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit entsprechend" bewertet.

Aktualisierung durch Mitgliederversammlung am 17. April 2008.
Letzte Aktualisierung durch Mitgliederversammlung am 24. November 2023.

Präambel:

Es ist lohnenswert, sowohl die Zeit in der Schule produktiv und sinnvoll zu gestalten, als auch die lebendige Erinnerung daran zu ermöglichen und die Einbindung der Schulen in die Gesellschaft zu fördern. Der Freundeskreis des Johannes-Kepler-Gymnasiums möchte diese Ziele speziell für das Weil der Städter Gymnasium verfolgen.

Auch wenn im Folgenden in der Regel nur von Schülern, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer etc. die Rede ist, sind selbstverständlich immer beide Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Johannes-Kepler-Gymnasium Weil der Stadt e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weil der Stadt.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung sowohl von Bildung und Erziehung durch die ideelle und materielle finanzielle Förderung als auch der sozialen Arbeit (Jugendhilfe) des Johannes-Kepler-Gymnasiums Weil der Stadt .
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie durch die Organisationsstrukturen der einzelnen Abteilungen. Die Pflege des persönlichen Kontakts und der Verbundenheit der Schüler und ehemaligen Schüler, deren Eltern, der Lehrer sowie aller dem Johannes-Kepler-Gymnasium Weil der Stadt nahe stehenden Personen untereinander und mit der Schule dient der ideellen Werbung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 2 b Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.

§ 3 Antrag auf Mitgliedschaft und Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Schüler sollen dem Johannes-Kepler-Gymnasium Weil der Stadt angehören. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist möglich.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Antrag-Steller verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Kündigung kann nur im laufenden Geschäftsjahr für das nächste Jahr erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in gegebenen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 [entfallen]

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und besteht aus: dem Vorsitzenden, dem Schulleiter des Johannes-Kepler-Gymnasiums Weil der Stadt als stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu vier Beisitzern.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1500.- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung von Beschlüssen und Einberufung der Mitglieder Versammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Überwachung der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des konsolidierten Jahresberichts aller Abteilungen;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern..

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
3. Die Berufung als Beisitzer in den erweiterten Vorstand und die Regelung der Aufgaben der Beisitzer erfolgt durch Beschluss des Vorstands im Sinne des §26 BGB.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vorstands.
3. Der Vorstand kann auch durch schriftlichen Umlauf, per Brief oder E-Mail, oder telefonisch einen Beschluss herbeiführen.

§ 11 Arbeitskreise und Abteilungen

1. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit Arbeitskreise ins leben zu rufen. Ein Arbeitskreis soll aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
2. Die Arbeitskreise sollen ihre Arbeit mit dem Vorstand abstimmen. Sie stellen sich ihre Aufgaben selbst. Der Vorstand kann bestimmt Aufgaben den Arbeitskreisen mit deren Zustimmung übertragen.
3. Abteilungen können mit entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
    a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
    b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
    c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands ;
    d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt von Weil der Stadt oder auf der Internet-Seite des Gymnasiums und des Vereins erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt.
3. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit fest. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder dessen von der Mitgliederversammlung benannten Stellvertreter zu unterterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Weil der Stadt, 24. November 2023